

Redaktioneller Hinweis: Folgendes Skript dient zur inhaltlichen Ergänzung und Vertiefung des Kurzvideos. Diese Ausführungen sowie der dazugehörige Film entstanden im Rahmen des Bachelormoduls «Menschen mit Beeinträchtigungen» an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Es handelt sich hier um studentische Arbeiten.

Studierendengruppe: Jasmin Huber, Isabelle Sigrist, Jasmin Solombrino

Partnerschaft von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung

Svenja Bender (2012): «Denn in der Liebe des anderen kann auch die Liebe zu sich selbst entdeckt werden» (S. 125)

Partnerschaft zu definieren, erweist sich demnach als herausfordernd, da die zwischenmenschlichen Beziehungen von den Beteiligten als einmalig wahrgenommen werden (Christine Linke, 2010). Eine Partnerschaft haben zu dürfen, ist für den Grossteil der Gesellschaft selbstverständlich. Die Entscheidung liegt bei jedem selbst. Aber was ist, wenn Menschen mit einer Beeinträchtigung den Wunsch nach Zweisamkeit hegen? Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Doch weshalb ist dies so?

Vorurteile und Stigmatisierung

Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung kämpfen noch immer mit Stigmatisierung. Dabei ist die Paarbeziehung keine Ausnahme, wie Peggy Sterneberg (2008) zusammenfasst. Durch die Tabuisierung des Themas kursieren Mythen, welche den dahinterstehenden Menschen kaum gerecht werden. Es wird beispielsweise davon ausgegangen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung das Dasein eines Kindes fristen, weshalb ihnen das Bedürfnis nach Paarbeziehung und Sexualität abgesprochen wird. Weiter wird ihnen Distanzlosigkeit zugeschrieben und einen daraus folgenden unkontrollierbaren Trieb, sexuelle Bedürfnisse befriedigen zu wollen. Bestehende Vorurteile in der Gesellschaft, sind einem gesellschaftlichen Wissens- und Verständnismangel zuzuschreiben (S.36-37).

Das Verständnis in dieser Thematik steht positiven Veränderungen in der Gesellschaft gegenüber, unter anderem dank dem Normalisierungsprinzip, der Empowerment-Bewegung und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Weiter stellt sich die Frage, wie Paarbeziehungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung gelebt werden können und ob es Barrieren gibt, die es zu überwinden gilt. Diesen Fragen wird folgend nachgegangen.

Positive Eigenschaften einer Partnerschaft

Eine Partnerschaft ermöglicht Menschen mit einer Beeinträchtigung die Erfahrung zu machen, für eine andere Person als attraktiv zu gelten und dies unabhängig von Eltern oder Betreuungspersonen. Also nicht aus einer Verpflichtung heraus, sondern aus Interesse an der Person. Daraus resultieren die Erfahrung und die Selbstbestätigung, ein normaler Mann bzw. eine normale Frau zu sein und somit als vollwertiger Partner bzw. vollwertige Partnerin akzeptiert zu werden und sich auf Augenhöhe zu begegnen (Heinz Kiechle und Monika Wiedmaier, 1998, S. 44). Nebst der identitätsbildenden und entwicklungsfördernden Seite einer Partnerschaft werden auch positive und lebenspraktische Effekte vorgewiesen, so Kiechle und

Wiedmaier (1998). Zum Beispiel erhalten berufliche Tätigkeiten einen Sinn, behinderungsbedingte Einschränkungen bei der Alltagsbewältigung können kompensiert oder zurückgezogene Verhaltensweisen abgeschwächt werden. Das Verhalten an sich wird möglicherweise rücksichtsvoller und aktiver, selbst der Anreiz hygienische Aspekte selbständig zu bewältigen, kann durch eine Partnerschaft positiv beeinflusst werden (ebd.). Auch Bender (2012) unterstreicht, dass eine Partnerschaft, nebst gesteigerter Lebensqualität, zur Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit beiträgt. Sie betont, dass eine emotional begründete Partnerschaft einen positiven Einfluss auf aggressives und depressives Verhalten hat (S.124).

Schwierigkeiten in der Partnerschaft

Nebst all den gewinnbringenden Seiten einer Beziehung gibt es dennoch Schwierigkeiten, mit welchen Menschen mit einer Beeinträchtigung konfrontiert sind. Es kann sich als schwierig erweisen, erste Kontakte mit potentiellen Partnern aufzunehmen, mögliche sprachliche Barrieren zu überwinden, sich selbst zu präsentieren oder Gefühle anzudeuten. Das Paar kann Schwierigkeiten ausgesetzt sein, bei Auseinandersetzungen eine adäquate Lösung zu finden. Dadurch, dass die Kommunikation oft eingeschränkt ist, können Konflikte erschwert bearbeitet werden, was zu Streit und Missverständnissen führen kann. Es kommt vor, dass soziale Kompetenzen weniger ausgeprägt sind und somit das «Ich» zu sehr in den Mittelpunkt der Beziehung rückt. Im Gegensatz kommt es ebenso vor, dass ein Individuum zu sehr im Fokus ist und schlimmstenfalls ausgenutzt wird. Eine gesunde Partnerschaft setzt ein Geben und Nehmen voraus, was für Menschen mit einer Beeinträchtigung teilweise eine erhöhte Anforderung darstellt. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Beziehungspflege mit Hilfe von Bezugspersonen erlernt wird und alltäglich Situationen bei Bedarf unterstützt werden (Sternberg, 2008, S.32-34).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Partnerschaft zwischen Menschen mit einer Beeinträchtigung eine hochstehende Bereicherung für die Lebensqualität ist, es aber ebenfalls Unterstützung seitens des Fachpersonals und/oder der Eltern bedarf.

Unterstützung zum Thema Partnerschaft im gesellschaftlichen Kontext erhalten Menschen mit einer Beeinträchtigung durch verschiedene Gesetzgebungen, welche insbesondere auf die Themenbereiche Selbstbestimmung, Diskriminierungsverbot oder Recht auf Ehe und Partnerschaft eingehen.

Schweizerische Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV) der Schweiz hält unter Artikel 8 Absatz 1 fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Weiter ist unter Absatz 2 beschrieben, dass niemand aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung diskriminiert werden darf (Admin, 2015). Dabei wird nicht explizit auf Partnerschaft eingegangen, formuliert wird jedoch eine Grundlage für die Gleichberechtigung von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Weitere Artikel beschreiben das Recht auf Familie und Ehe, den Schutz von Privatsphäre, sowie den Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Admin, 2015).

Behindertengleichstellungsgesetz

Im Jahr 2004 trat das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft. Das BehiG soll explizit dazu beitragen, Benachteiligungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung zu verringern, verhindern oder zu beseitigen. Dabei sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Unabhängigkeit von Menschen mit einer Behinderung durch Drittpersonen erlauben und damit vom Gefühl „abhängig zu sein“, befreit werden. Ziel ist es, erleichternde Bedingungen zu schaffen, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und besonders, soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen (Admin, 2015). Wie in der Bundesverfassung wird das Thema Partnerschaft nicht explizit aufgegriffen. Es gibt dem Bund jedoch die Möglichkeit, Informationskampagnen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung durchzuführen (Insos, 2017).

Behindertenrechtskonvention

Im April 2014 hat die Schweiz die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert (Admin, 2015). Sie verpflichtet sich mit diesem Beitritt zum Übereinkommen, Hindernisse zu beheben, mit welchen Menschen mit einer Beeinträchtigung konfrontiert sind. Zudem ist die Schweiz verpflichtet, Menschen mit einer Beeinträchtigung vor Diskriminierung zu schützen und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern (ebd.). Der Zweck der UN-BRK wird ausserdem im Artikel 1 festgehalten und beschreibt den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (UN-BRK, ohne Datum).

Im Gegensatz zur Bundesverfassung oder zum Behindertengleichstellungsgesetz, wird in der UN-Behindertenrechtskonvention auch auf das Thema Partnerschaft eingegangen. So heisst es im Artikel 23 der BRK, dass die Beseitigung der Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichberechtigung auch im Fall Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu gewährleisten ist (UN-BRK, ohne Datum). Ebenfalls relevant für die Gestaltung einer Partnerschaft ist der Artikel 22 der UN-BRK. Dieser beschreibt die Achtung der Privatsphäre. Menschen mit Behinderung sollen, unabhängig von ihrer Wohnform, vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben geschützt werden (UN-BRK, ohne Datum). Das beinhaltet unter anderem Familie, Wohnung, Schriftverkehr und andere Arten der Kommunikation (ebd.).

Die Umsetzung dieser Forderungen stösst häufig in spezifischen Wohnformen an ihre Grenzen, in welchen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf wohnen (Julia Zinsmeier, 2015). Trotz der stetigen Betonung des Rechtes auf Partnerschaft und Liebe für Menschen mit Beeinträchtigung hemmen freiheitsbeschränkende Hilfen die Selbstbestimmung und tragen zur Behinderung des Bedürfnisses nach Partnerschaft und Intimität bei (ebd.).

Leitbilder/Konzepte

Weitere Grundlagen für den Umgang mit Partnerschaften bieten Leitbilder oder Konzepte. So haben beispielsweise verschiedenste Institutionen Konzepte zum Thema sexuelle Gesundheit, Intimität und je nachdem auch Partnerschaft. Der Kanton Luzern hat ein Leitbild mit dem Titel „Leben mit Behinderungen – Leitbild für das Zusammenleben im Kanton Luzern“ veröffentlicht (DISG, 2018). Damit soll aufgezeigt werden, wie das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gefördert werden kann mit dem Ziel einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert zu erlangen (ebd.).

Ein spezifisches Handlungsfeld ist unter dem Titel Gesundheit und Sexualität zusammengefasst (DISG, 2018). Es behandelt den Anspruch auf Lebensbedingungen, welche sich positiv auf die Gesundheit und das persönliche Wohlergehen auswirken, wozu auch Sexualität und Intimität gehören (ebd.). Dabei wird beschrieben, dass Intimität das körperliche, emotionale und mentale, sowie das soziale Wohlergehen beeinflussen. Intime Beziehungen, also Partnerschaften von Menschen mit einer Beeinträchtigung, sind zu respektieren, Fachpersonen in einem kompetenten Umgang zu schulen und Angehörige sowie die Gesellschaft für das Thema zu sensibilisieren (ebd.).

Literatur- und Quellenverzeichnis:

Admin; Schweizerische Eidgenossenschaft (2015). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8>

Admin; Schweizerische Eidgenossenschaft (2015). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Gefunden unter

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

Admin; Schweizerische Eidgenossenschaft (2015). *Behindertengleichstellungsgesetz BehiG*. Gefunden unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/schweiz/behindertengleichstellungsgesetz-behig.html>

Bender, Svenja (2012). *Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Perspektiven der Psychoanalytischen Pädagogik*. Giessen: Psychosozial Verlag.

DISG; Dienststelle Soziales und Gesundheit (2018). *Leben mit Behinderungen – Leitbild für das Zusammenleben im Kanton Luzern*. Gefunden unter https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Behinderung/gzd_leitbild_lmb_2018.pdf?la=de-CH

Humanrights (2015). *Rechte von Menschen mit Behinderungen: Gesammelte Nachrichten*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/behinderte/>

Insos (2017). *Sexualität, Intimität und Partnerschaft. Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnforen*. Bern: Insos Schweiz

Kiechle, Heinz & Wiedmaier, Monika (1998). *Geistige Behinderung: Liebe, Lust und Partnerschaft*. Bonn: Reha-Verlag.

Linke, Christine (2010). *Medien im Alltag von Paaren. Eine Studie zur Mediatisierung der Kommunikation in Paarbeziehungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sternenberg, Peggy (2008). *Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit geistiger Behinderung*. Saarbrücken: VDM Verlag.

UN-Behindertenrechtskonvention (ohne Datum). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Gefunden unter <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Zinsmeister, Julia (2015). *SexAbility. Wie Behinderung die Geschlechter in Ordnung und das Begehren unter Kontrolle hält*. Sozialmagazin 7-8 (S.40)